

Blau = redaktionelle Änderung
 Rot = inhaltliche Änderung

Aktuelle Fassung 1. Auflage	Überarbeitete Version
§ 1 Allgemeines	Stammbuchkommission
(1) Für alle Prüfungen gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV) – <i>siehe Anhang zu dieser PO.</i>	(1) Für alle Prüfungen des JGHV und seiner Mitgliedsvereine gelten die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundverbandes (JGHV)– <i>siehe Anhang zu dieser PO.</i>
(2) Zur Ausrichtung der VStP sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV berechtigt.	Zur Ausrichtung der VStP sind nur die Mitgliedsvereine des JGHV gemäß § 3 Abs. (1) Nummer.1 der Satzung des JGHV berechtigt.
(3)	
a) Eine VStP darf nur im Rahmen während einer Jagd im Zeitraum vom 01.September bis 31 Januar stattfinden.	Eine VStP darf nur im Rahmen während einer Jagd im Zeitraum vom 01.September bis 31. Januar stattfinden.
b) Die Prüfung kann an einem oder an zwei aufeinander folgenden Tagen durchgeführt werden.	
(4)	
a) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit gutem Wildvorkommen zur Verfügung stehen. Jeder Hund muss selbstständig in einer mindestens 3 ha großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.	a) Zur Prüfung des Stöberns müssen größere, deckungsreiche Einstände mit angemessenem Schalenwildvorkommen zur Verfügung stehen, die eine Durchprüfung der Hunde ermöglichen . Jeder Hund muss selbstständig in einer mindestens 3 ha großen Fläche mit Dickungen oder vergleichbaren Beständen, die als Wildeinstände geeignet sind, geprüft werden.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.	
(5) Eine VStP kann auch von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.	(5) Eine VStP kann auch von mehreren Verbandsvereinen gemeinsam (in Arbeitsgemeinschaft (ARGE)) abgehalten werden. In diesem Fall muss ein Verein federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
(6) Einer Richtergruppe dürfen maximal 4 Hunde zugeteilt werden.	

§ 2 Zulassung	Stammbuchkommission
(1) Die Zulassung von Hunden zu VStP richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV	
(2) a) Der Veranstalter kann die Zahl der Hunde begrenzen, eine Beschränkung der Ausschreibung auf weniger als drei Hunde ist jedoch nicht zulässig.	
b) Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte oder vom Führer begleitete Hunde auszuschreiben	b) Dem Veranstalter ist freigestellt, Prüfungen nur für vom Stand geschnallte und/oder vom Führer begleitete Hunde auszuschreiben.
c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein und den Nachweis der Schussfestigkeit erbracht haben. Diese wird erbracht durch: a. ein Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung oder b. eine Bestätigung auf „Formblatt 23b“	c) Alle Hunde müssen am Prüfungstag mindestens 15 Monate alt sein. Sie müssen bis zum Nennschluss den Nachweis des Lautes und der Schussfestigkeit im Anhalt an die gültige VZPO des JGHV erbracht haben. Diese wird erbracht durch: a. ein Zeugnis einer Anlagen- oder Gebrauchsprüfung oder b. eine Bestätigung auf „Formblatt 23b“
§ 3 Meldung zur Prüfung	Stammbuchkommission
(1) a) Die Meldung zu einer VStP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 einzureichen.	a) Die Meldung zu einer VStP ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt 1 des JGHV einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der aktuellen Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.	
c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.	
d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie eine Zeugniskopie über den Nachweis der Schussfestigkeit beizufügen.	d) Der Nennung sind eine Ablichtung der aktuellen Ahnentafel sowie jeweils eine Zeugniskopie über den Nachweis des Lautes und der Schussfestigkeit beizufügen.
(2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss den Besitz eines eigenen, gültigen Jagdscheines nachweisen.	a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein. Der Führer muss den Besitz eines eigenen, gültig gelösten, Jagdscheines nachweisen, der ihn berechtigt am Tag der Prüfung an der Jagd teilzunehmen.
b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung	

den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).	
c) Ein Führer darf auf einer VStP nicht mehr als zwei Hunde führen,	
d) Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungs-berechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereines zu beschränken.	d) Den Veranstaltern ist es nicht gestattet, die Nennungs-berechtigung auf die Mitglieder ihres eigenen Vereines/ ihrer eigenen Rasse zu beschränken.
(3) Der Führer eines Hundes ist für einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz verantwortlich.	(3) Der Führer eines Hundes muss einen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz für seinen Hund nachweisen. Durch die Unterschrift des Anmeldenden auf Formblatt 1 (Nennung) dokumentiert dieser gegenüber der Prüfungsleitung den ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz des Hundes.
(4)	
a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes – mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen übergeben - sowie seinen gültigen gelösten Jagdschein zur Einsicht vorlegen. Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden. Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in die Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.	
b) Die Meldung eines Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenn-geld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint, es sei denn, die Nennung wird bis zum festgesetzten Meldeschluss widerrufen. Falls das festgesetzte Nenn-geld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenn-geldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.	
c) Bei der Nennung muss verbindlich angegeben werden, in welcher Art der Hund auf der Prüfung geführt werden soll: vom Stand geschnallt (A) oder vom Führer begleitet(B).	

§ 4 Rechte und Pflichten der Veranstalter	Stammbuchkommission
<p>(1) Die veranstaltenden Vereine müssen die VStP spätestens 8 Wochen vor der Prüfung mit Termin und Bedingungen beim Stammbuchführer des JGHV anmelden und im Verbandsorgan ausschreiben.</p>	<p>(1) Die veranstaltenden Vereine müssen die VStP spätestens 8 Wochen vor der Prüfung mit Termin und Art der Durchführung (A oder B), möglichst in elektronischer Form, beim Stammbuchführer des JGHV und beim Verbandsorgan anmelden bzw. ausschreiben.</p>
<p>(2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VStP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden.</p>	<p>(2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für die Vorbereitung und Durchführung der VStP bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste mit der FG Wald des JGHV aufgeführt sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig werden. Er darf während der gesamten Prüfung nicht anderweitig eingebunden sein bzw. auf anderen Prüfungen richten. Es liegt in der Verantwortung seiner Stellung als Prüfungsleiter, dass er stets erreichbar ist und alle anfallenden Probleme und Fragen sowie unvorhergesehene Situationen im Prüfungsverlauf vor Ort entscheiden kann.</p>
<p>(3) Die Zuchtbuch- und evtl. DGStB-Nummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.</p>	

§ 5 Verbandsrichter	Stammbuchkommission
(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.	(1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste unter der Fachgruppe „Wald“ des JGHV aufgeführt sein.
(2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet hat.	(2) Die Richter und die Obleute wählt der Vorsitzende des veranstaltenden Vereins oder in seinem Auftrage der Prüfungsleiter aus. Als Richter sollen nur diejenigen tätig sein, die mehrere Hunde in dem Fachgebiet Stöbern selbst ausgebildet und auf Prüfungen des JGHV oder seiner Mitgliedsvereine, die das Fach Stöbern beinhalten, geführt haben sowie diese Jagdform selbst praktizieren.
(3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht vorauszusehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundführer ist (ggf. ein Richteranwärter), als Ersatz – „Notrichter“ – neben zwei Verbandsrichtern in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Formblatt 2 (Meldung) zu begründen.	
(4)	
a) In jeder Richtergruppe müssen während der gesamten Prüfung mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein.	
b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.	
c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten und sinnvoll ausgelegt werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die Mitrichter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.	
d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter / Richteranwärter eine Darstellung und Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeit gegenüber dem Führer abgeben.	

§ 6 Richtersitzung	Stammbuchkommission
(1)	
a) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden.	a) Vor Beginn jeder Prüfung muss eine eingehende, gemeinsame Richterbesprechung möglichst im Beisein aller Führer stattfinden. Ist dies aus Gründen der Jagdorganisation nicht möglich, muss dies im Vorfeld der Prüfung beim Stammbuchamt beantragt werden.
b) Nach Aufruf der Hunde ist durch das Los zu entscheiden, welcher Richtergruppe jeder Hund zugeteilt wird und in welcher Reihenfolge geprüft wird, wobei die Rahmenrichtlinien des JGHV (Verbot der Richtertätigkeit bei Befangenheit) zu berücksichtigen sind	
(2) Nach Beendigung der Prüfung aller Hunde muss eine abschließende Richtersitzung stattfinden, in der die Arbeiten aller Hunde erörtert werden.	
(3) Die einzelnen Richtergruppen haben vor Beginn der Richtersitzung die Prädikate für die von ihnen geprüften Hunde festzustellen. Eine nachträgliche Änderung der ohne Vorbehalt bekannt gegebenen Zensuren ist nicht zulässig.	
(4) Die Hunde werden auf der Richtersitzung nach der Prüfung nach ihren Leistungen eingestuft.	
(5)	
a) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben.	a) Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Punktzahlen und das Prüfungsergebnis sind in das Formblatt 9 einzutragen, das von den beteiligten Richtern und dem Prüfungsleiter zu unterschreiben ist
b) Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben. (Hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden)	b) Das Prüfungsergebnis ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel des Hundes einzutragen, mit dem Stempel des veranstaltenden Vereins zu versehen und zu unterschreiben. Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben (hier muss neben dem Prüfungsergebnis auch der Grund des Nichtbestehens in Worten angegeben werden).
(6) Dem Führer eines Hundes ist bei oder nach der Preisverteilung über die bestandene Prüfung eine Bestätigung über die Teilnahme und das Ergebnis, die vom Prüfungsleiter und vom Obmann zu unterschreiben ist, sowie die Ahnentafel auszuhändigen	(6) Dem Führer eines Hundes ist anlässlich der Preisverteilung das Zensurenblatt bzw. Prüfungsergebnis auszuhändigen. Ebenso die vervollständigte Ahnentafel. Bei zu diesem Zeitpunkt nicht anwesenden Führern, gilt das Prüfungsergebnis gemäß Einspruchsordnung als bekanntgegeben.

§ 7 Berichterstattung	Stammbuchkommission
(1)	
<p>a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen auf Formblatt 2 und 9 einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen.</p>	<p>a) Der Prüfungsleiter muss innerhalb drei Wochen dem Stammbuchamt die vollständigen Prüfungsunterlagen auf Formblatt 2 und 9 einreichen. Liegt der Prüfungsbericht nicht im vorgegebenen Zeitraum vor, so hat der veranstaltende Verbandsverein ein Bußgeld zu zahlen. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach der Ordnung E (DGStB) des JGHV Ziffer (8).</p>
<p>b) Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist beim Stammbuchamt ergehen und dem Verbandsorgan zur Veröffentlichung übergeben werden.</p>	
<p>c) Das Stammbuchamt kann dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.</p>	
<p>d) Nichtzahlung der Geldbuße hat Nichteintragung der VStP im DGStB zur Folge.</p>	
<p>e) Aus verspäteter Eintragung oder aus Nichteintragung abgeleitete Schadensersatz- und Regressansprüche der geschädigten Führer, Eigentümer und Züchter gehen zu Lasten der verantwortlichen Vereine.</p>	
(2) Einzureichen sind:	
<p>a) ein allgemeiner Bericht, in dem die besonderen Vorkommnisse, etwaige Schwierigkeiten mit der Auslegung der PO usw. aufzuführen sind,</p>	
<p>b) das Formblatt 2 (Meldung). Auf diesem Formblatt müssen vollständig und leserlich (Maschinenschrift) alle Fragen beantwortet werden. Falls die Prüfung von mehreren Vereinen gemeinsam abgehalten wurde, ist hier anzugeben, welcher Verein federführend war,</p>	
<p>c) die „Nennungen“ (Formblatt 1) aller zur Prüfung gemeldeten Hunde, einschließlich der nachgemeldeten, der nicht erschienenen und der nicht prämierten Hunde,</p>	
<p>d) Die Formblätter 9 für alle erschienenen Hunde in doppelter Ausfertigung. Genaue Angaben zum Laut des Hundes und insbesondere zum Verhalten des Hundes und zu körperlichen und/oder Wesensmängeln sind erforderlich. Bei Hunden, deren Führer vorzeitig die Prüfung verlassen haben, sind die bis zum Ausscheiden erreichten Zensuren anzugeben.</p>	

<p>(3) Der Stammbuchführer stellt für die Hunde, welche die Stöberprüfung nach diesen Prüfungsvorschriften bestanden haben, das Leistungszeichen „St“ mit den erreichten Punkten und der Prüfungsart A oder B als Anlage zur Ahnentafel aus. Diese Bescheinigung geht dem Veranstalter zur Weiterleitung an den Führer zu.</p>	
<p>(4) Diese Formblätter enthalten alle Angaben, die der Stammbuchführer für die Bearbeitung des Prüfungsberichtes und für die Veröffentlichung der Ergebnisse im DGStB benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vordruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen, sondern in dem Bericht des Prüfungsleiters anzuführen.</p>	

§ 8 Ordnungsvorschriften	Stammbuchkommission
<p>(1) Der veranstaltende Verein trägt zusammen mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder Prüfung.</p>	
<p>(2) Prüfungen, die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser VStPO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden. Ihre Ergebnisse werden nicht im DGStB eingetragen.</p>	
<p>(3) Heiße Hündinnen dürfen auf einer VStP nicht geprüft werden.</p>	
<p>(4) a) Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z. B. Dressurhalsbänder oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.</p>	
<p>b) Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warndecke o.ä. tragen. Das Tragen von Ortungsgeräten ist zulässig.</p>	<p>b) Die Hunde müssen während der Prüfung eine deutlich sichtbare Warnhalsung, Warnweste, Schutzweste o.ä. tragen. Das Tragen von Ortungsgeräten ist zulässig.</p>
<p>(5) a) Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter, des Jagdleiters und der von diesen beauftragten Personen unbedingt Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern</p>	
<p>b) Die nicht aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf mit ihren Hunden</p>	

zur Stelle sind.	
(6) Alle Teilnehmer müssen die jeweils vorgeschriebene Warnkleidung tragen	(6) Alle Teilnehmer müssen die von der Jagdleitung vorgeschriebene Warnkleidung tragen.
(7) Von der Prüfung kann unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:	
a) wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht,	
b) wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt,	
c) wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist,	
d) wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.	
e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.	
f) Führer, die gegen die Anordnungen verstoßen oder sich auch in anderen als den aufgeführten Punkten den Anordnungen des Prüfungsleiters oder der Richter nicht fügen.	
(8) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die Einspruchsordnung anzuwenden	(8) Für Einsprüche gegen das Prüfungsergebnis ist die am Tag der Prüfung gültige Einspruchsordnung des JGHV anzuwenden.
(9) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer, geahndet werden. Das Ergebnis eines solchen Verfahrens ist dem Geschäftsführer des JGHV mitzuteilen.	

§ 9 Durchführung der Verbandsstöberprüfung	Stammbuchkommission
(1) Muss- und Sollbestimmungen	
a) Diese PO enthält „Muss“- und „Soll“ - Bestimmungen.	
b) Die Mussbestimmungen sind auch in der negativen Form – z.B. „darf nicht“ – bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen. Ein Hund, welcher eine Mussbestimmung nicht erfüllt, kann in dem betreffenden Fach nur „nicht genügend“ (0 Punkte) erhalten.	
c) Die Nichterfüllung einer Sollbestimmung über die Arbeiten eines Hundes hat eine entsprechende Minderung der Bewertung zur Folge.	
(2) Prädikate	
a) Für die in jedem Fach gezeigte Leistungen sind entsprechend sehr gute, gute, genügende oder nicht genügende Prädikate zu erteilen	a) Für die in jedem Fach gezeigte Leistungen sind entsprechend sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder nicht genügende Prädikate zu erteilen.
b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens das Prädikat genügend erreicht haben	(b) Hunde können die Prüfung nur bestehen, wenn sie in allen Fächern mindestens das Prädikat genügend erreicht sowie die Anschneideprüfung bestanden haben. Aggressive Hunde gegenüber Menschen und/oder Artgenossen können die Prüfung nicht bestehen.
c) Die Verbandsrichter haben ihr Urteil über die Leistungen eines jeden Hundes in Worten (Prädikaten) in ihre Richterbücher einzutragen.	
d) Den einzelnen Prädikaten entsprechen folgende Leistungsziffern (ganze Zahlen):	
sehr gut = 4	
gut = 3	
Genügend = 2	
	mangelhaft = 1
nicht genügend = 0	
(3) Prüfungsfächer:	
Gehorsam	
Allgemeiner Gehorsam Fachwertziffer 1	
Verhalten auf dem Stand Fachwertziffer 2	
Leinenführigkeit Fachwertziffer 1	
Stöbern	
A vom Stand aus geschnallt Fachwertziffer 8	
B vom Führer begleitet Fachwertziffer 5	

Laut Art des Lautes: Spur- (spl)-/ Fährtenlaut (ftl) LZ 20 Punkte Sichtlaut (sil) Laut (lt) LZ 10 Punkte	Waidlaut/stumm LZ 0 Punkte Fraglich nicht geprüft (-)
Verhalten am Stück (Anschneideprüfung) die Reihenfolge der zu prüfenden Fächer ist nicht vorgegeben. Sie richtet sich nach den Vorgaben und Abläufen der Jagd	

§ 10 Verbandsstöberprüfung	Stammbuchkommission
(1) Allgemeiner Gehorsam	
Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Arbeit willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, winselt, jault oder andere Hunde attackieren will und durch sein Verhalten die Prüfung / Jagd nicht stört.	Der Gehorsam zeigt sich darin, dass der Hund dem Befehl zum Anleinen bei der Arbeit willig folgt, auf Ruf oder Pfiff herankommt, sich während der Arbeit anderer Hunde ruhig verhält, nicht fortwährend an der Leine zerrt, nicht winselt, nicht jault oder andere Hunde attackieren will und durch sein Verhalten die Prüfung / Jagd nicht stört.
(2) Verhalten auf dem Stand	
a) Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren Hunden – angeleint – als Schützen an einer Dickung angestellt. Andere Personen gehen mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Jeder Führer muss, während die Treiber durchgehen, zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat ein Richter zu geben.	a) Beim Verhalten auf dem Stand werden die Führer mit ihren Hunden – angeleint – als Schützen an einer Dickung angestellt. Andere Personen gehen mit dem üblichen Treiberlärm durch die Dickung. Hierbei muss in der Dickung mehrfach geschossen werden. Jeder Führer muss, während die Treiber durchgehen, zweimal schießen. Die Anordnung dazu hat ein Richter zu geben. Für die Schussabgabe ist Schrotmunition zu verwenden.
b) Der Hund soll sich bei dieser Prüfung ruhig verhalten, er soll nicht winseln, darf nicht Laut geben oder an der Leine zerren	
(3) Leinenführigkeit	
a) Der an der durchhängenden Umhängeleine geführte Hund soll ohne zu stören zunächst ca. 50 m seinen Führer auf einem Weg begleiten, wobei dieser mehrmals die Richtung ändern muss. Danach soll er den durch Stangenholz oder Kulturen gehenden Führer so begleiten, dass er sich mit der Leine nicht verfängt und den Führer nicht am Vorwärtskommen hindert. Der Führer muss bei dieser Prüfung mehrfach dicht an einzelnen Stangen oder Bäumen rechts und links vorbeigehen und mindestens einmal stehen bleiben.	
b) Jedes Verfangen des Hundes mit der Leine, wie auch jedes Ziehen an der Leine mindert das Prädikat für diese Leistung.	
c) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der Prüfung bei allen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit zu bewerten.	c) Die Beobachtungen, welche die Richter im Verlauf der gesamten Prüfung bei allen Fächern hinsichtlich des Benehmens eines Hundes an der Leine machen, sind bei der Beurteilung dieses Faches mit zu bewerten.
(4) Stöbern	
a) Das Stöbern muss während einer Jagd in deckungsreichen Einständen geprüft werden. Für jeden Hund müssen mindestens 3 ha Fläche zur Verfügung stehen.	a) Das Stöbern muss während einer Jagd in deckungsreichen Einständen im Wald geprüft werden. Für jeden Hund müssen mindestens 3 ha Fläche zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen können für die VStP (A) Mais- und/oder Schilfschläge als Stöbergelände mit einer maximalen Größe von ca. 5 ha verwendet werden. Für VStP (B) sind Mais- und/oder Schilfflächen als ausschließliches Stöbergelände nicht zulässig.

<p>b) Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A), darf seinen Stand nicht verlassen.</p>	<p>b) Der Führer eines vom Stand geschnallten Hundes (A), darf während der Stöberarbeit seinen Stand nicht verlassen. Die Richter müssen sich so im Gelände positionieren, dass die Arbeit gut einsehbar ist, wobei ein Richter beim Hundeführer zu verbleiben hat. Vom Stand geschnallte Hunde müssen spur- und/oder fährtenlaut jagen (spl. bzw. ftl.).</p>
<p>c) Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die unkontrolliert und zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer, oder kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt. (Lautfeststellungen dabei werden gewertet)</p>	<p>c) Wird der Hund beim Stöbern im Bestand vom Führer begleitet (B), müssen mindestens drei Richter das Gespann im Stöbergelände begleiten. Der Hund muss auch ohne Sichtkontakt zum Führer stöbern. Hunde, die unkontrolliert und zu weit, mit wenig Kontakt zum Hundeführer, oder kurz und unselbständig suchen, können die Prüfung nicht bestehen. Wild, das durch Prüfungsbeteiligte herausgetreten und anschließend sichtig vom Hund gearbeitet wird, bleibt für die Beurteilung der Stöberarbeit unberücksichtigt (Lautfeststellungen dabei werden gewertet). Vom Führer begleitete Hunde müssen hierbei mindestens sichtlaut (sil.) jagen. Laut (lt.) genügt ebenfalls den Prüfungsanforderungen.</p>
<p>d) Jeder Hund ist einzeln, mindestens ca. 15 Minuten lang, zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.</p>	<p>d) Jeder Hund ist einzeln über einen angemessenen Zeitraum, mindestens 15 Minuten lang, zu prüfen. Jeder Hund muss einen neuen Geländeabschnitt erhalten.</p>
<p>e) Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft</p>	<p>e) Der Hund soll auf Kommando gründlich und weit ausholend die Fläche absuchen. Findet der Hund kein Wild, so ist ihm eine neue Fläche zuzuweisen. Das Bestehen der Prüfung ist nur bei genügend weitem Stöbern und bei Wildberührung in Verbindung mit Laut möglich. Kann ein Hund wegen Wildmangel nicht bestehen, so gilt er als nicht durchgeprüft.</p>
<p>f) Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und soll anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen: spurlaut bei Fuchs oder Hase (spl), fährtenlaut am Schalenwild (ftl.), sichtlaut (sil) oder laut (lt) wenn die Art des Lautes nicht festgestellt werden kann. Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Stumme, und waidlaut jagende Hunde, können die Prüfung nicht bestehen</p>	<p>f) Der Hund muss jedes gefundene Wild ausreichend weit und laut verfolgen und muss anschließend wieder willig zu seinem Führer zurückkommen. Der Laut ist festzustellen nach der Definition Laut im Anhang zur PO. Der festgestellte Laut ist im Prüfungszeugnis zu vermerken. Stumme und/oder waidlaut jagende Hunde können die Prüfung nicht bestehen. Diejenigen Hunde, bei denen der Laut fraglich gemäß Definition Laut ist, gelten als nicht durchgeprüft.</p>
<p>g) Verfolgt der Hund das Wild weit in andere Revierteile, so muss er, um die Prüfung bestehen zu können, in angemessener Zeit zurück beim Führer sein.</p>	
<p>h) Gelegentliche Kontaktaufnahme des Hundes mit dem Führer während der Stöberarbeit gilt nicht als Fehler.</p>	
<p>i) Kommt der Hund bereits nach kurzer Zeit (ohne bewertbare Stöberarbeit) an Wild, so ist seine Stöberleistung erneut zu überprüfen.</p>	

<p>j) Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. einer Stunde, die vom Führer begleiteten nach ca. einer halben Stunde, zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild) verursachen dieses Verhalten.</p>	<p>j) Weites Überjagen ist unerwünscht und als Fehler zu bewerten. Hunde, die anhaltend überjagen, bzw. das zugewiesene Stöbergelände verlassen und nicht spätestens nach ca. 1,5 Stunden, die vom Führer begleiteten und nur sichtlaut jagenden Hunde nach ca. einer Viertelstunde bzw. die vom Führer begleiteten und spur- bzw. fährtenlaut jagenden Hunde nach ca. einer halben Stunde, selbständig zum Führer zurückkehren, haben die Prüfung nicht bestanden, es sei denn, besondere Umstände (z.B. krankes Wild, Einfangen durch unbeteiligte Dritte) verursachen dieses Verhalten. Hunde, die unter Einsatz eines Ortungsgerätes gesucht werden müssen, können die Prüfung, mit Ausnahme der o.a. besonderen Umstände, nicht bestehen.</p>
<p>k) Hunde, die nachweislich geringes Wild (z.B. Frischlinge) nur verbellen, ohne es selbständig in Bewegung zu bringen, können im Fach Stöbern nur mit „genügend“ bewertet werden. Hunde, die nachweislich vor Wild ausweichen, können die Prüfung nicht bestehen.</p>	
<p>(5) Verhalten am Stück</p>	
<p>Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich ,so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden Dabei darf der Führer seinen Hund unterstützen, darf sich aber nicht weniger als 30 m dem Stück nähern. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können. Der Hund muss das Stück innerhalb 5 Min. nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschnaider können die Prüfung nicht bestehen.</p>	<p>Das Verhalten am Stück soll an einem frisch erlegten Stück Schalenwild während der Stöberarbeit überprüft werden. Ist das nicht möglich, so soll der Hund aus der Stöberarbeit heraus an einem ausgelegten, möglichst nicht aufgebrochenen Stück Schalenwild überprüft werden. Der Führer kann seinen Hund bei der Suche unterstützen, darf sich dabei aber dem Stück nicht weniger als ca. 30 m nähern. Spätestens wenn der Hund gefunden hat, muss der Führer sich verbergen. Die Richter haben sich vorher ebenfalls in angemessener Entfernung außer Windes so zu verbergen, dass sie den Hund am Stück beobachten können. Der Hund muss das Stück innerhalb 5 Min. nach dem Schnallen finden. Er darf es bewinden, belecken, verweisen, verbellen oder eventuell weitersuchen. Anschnaider können die Prüfung nicht bestehen.</p>
<p>Sonstige Anmerkungen</p>	<p>Sonstige Anmerkungen</p>
	<p>Formular: Chip-Nummer Laut: Durchführungsbestimmungen zum Laut als Anhang. Wesen: Anlage zur VZPO/VGPO/VPSO zur Wesensfeststellungen während des Prüfungsverlaufes.</p>